
Verordnung über die Volksschule ¹

(Änderung vom 28. Juni 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu) Datenverwaltung

¹ Der Kanton betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirken eine zentrale Schuldatenplattform, in welcher sämtliche für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Daten des Schulpersonals und der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden.

² Die Datenhoheit liegt bei den jeweiligen Schulträgern.

³ Soweit ihnen Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung übertragen sind, können an die Schuldatenplattform angeschlossen werden:

- a) Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitende der beteiligten Schulträger;
- b) kantonale und kommunale Behörden;
- c) andere Stellen und Personen.

§ 10b (neu) Datenbearbeitung

¹ Behörden, Stellen und Personen, die an der Schuldatenplattform angeschlossen sind, dürfen dort diejenigen Daten abrufen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dabei können auch besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

² Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Schuldatenplattform unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.

§ 11 Abs. 2

² Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zweijahreskindergarten zu führen. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres ist freiwillig, der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist obligatorisch.

§ 16 Überschrift und Abs. 1

b) Organisationsform

¹ Die Sekundarstufe I kann entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern geführt werden.

§ 17

Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher.

§ 20 Abs. 2 und 3

² Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Der Bezirksrat legt auf Antrag des Schulrates die Organisationsform der jeweiligen Sekundarstufe I fest. Innerhalb eines Bezirks sind beide Organisationsformen gestattet.

³ Der Kanton ist Träger der Heilpädagogischen Zentren. Er kann weitere Sonderschulen anbieten, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

§ 30 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für die Sonderschulung. Er zieht die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke zu angemessenen Leistungen bei.

§ 32 Abs. 2 bis 4, 5 (neu) und 6 (neu)

² Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre.

³ Der Bezirk leistet an die Sonderschulung von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I.

⁴ Der Beitrag für separierte Sonderschulung entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind. Der Beitrag für integrierte Sonderschulung entspricht pro Kind der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind. Keine Kostenbeteiligung gilt bei der heilpädagogischen Früherziehung.
Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 33 Abs. 1

¹ Der Kanton führt folgende Abteilungen für spezielle Dienste:

- a) Schulpsychologie;
- b) Logopädie;
- c) Schulgesundheit.

§ 59 Schulleitung

¹ Für Schulen, die vom Kanton geführt werden, stellt das zuständige Amt eine Schulleitung an. Es legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

² Die Schulleitung hat die Lehrpersonen in wichtigen Schulplanungs- und Schulentwicklungsfragen anzuhören.

§ 68 Abs. 1

¹ Die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke leisten gemäss § 32 Beiträge an die Sonderschulung.

II.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. Juni 2012

Die Gemeinden haben spätestens ab dem Schuljahr 2017/18 den Zweijahreskindergarten gemäss § 11 Abs. 2 anzubieten.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung³ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 611.210.

² GS 21-38.

³ SRSZ 100.100.